

sich die Gewährung des Zugangs für die Sonderkommission und die Organisation durch die Regierung Iraks nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und den Generalsekretär am 23. Februar 1998⁸² und der Verabschiedung seiner Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 verbessert hat. Der Rat fordert, daß die Vereinbarung weiter durchgeführt wird.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einwilligung der Regierung Iraks, ihre Verpflichtung zur Gewährung sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs für die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation zu erfüllen, Ausdruck einer neuen Einstellung Iraks ist, was die Bereitstellung genauer und detaillierter Informationen auf allen Gebieten betrifft, die für die Sonderkommission und die Organisation von Interesse sind, wie in den einschlägigen Resolutionen gefordert.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, daß aus den jüngsten Berichten der Sonderkommission, insbesondere den Berichten der technischen Evaluierungssitzungen⁹², hervorgeht, daß Irak trotz wiederholter Aufforderungen seitens der Sonderkommission in einer Reihe von kritischen Bereichen nicht alle Informationen offengelegt hat, und fordert Irak auf, dies zu tun. Der Rat legt der Sonderkommission nahe, ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz fortzusetzen, und sieht einer technischen Sitzung der Ratsmitglieder mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission als Folgemaßnahme zu der am 27. April 1998 vorgenommenen Überprüfung der Sanktionen durch den Rat mit Interesse entgegen.

Der Rat stellt fest, daß die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation ihr in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 707 (1991) vom 15. August 1991 festgelegtes Mandat wahrnehmen müssen, indem ihnen Irak volle Zusammenarbeit auf allen Gebieten gewährt, wozu auch gehört, daß Irak seiner Verpflichtung zur Bereitstellung vollständiger, endgültiger und alle Aspekte umfassender Deklarationen seiner verbotenen Programme für Massenvernichtungswaffen und Flugkörper nachkommt.

Der Rat stellt fest, daß die von der Internationalen Atomenergie-Organisation während der letzten Jahre durchgeführten Untersuchungen ein technisch in sich geschlossenes Bild des geheimen Nuklearprogramms Iraks ergeben haben, obwohl Irak keine vollständige Antwort auf alle Fragen und Besorgnisse der Organisation gegeben hat, namentlich auf diejenigen, die in den Ziffern 24 und 27 des Berichts des Generaldirektors vom 7. April 1998 genannt werden.

Der Rat bekräftigt, daß er beabsichtigt, in Anbetracht der von der Internationalen Atomenergie-Organ-

isation erzielten Fortschritte und im Einklang mit den Ziffern 12 und 13 der Resolution 687 (1991) in einer Resolution zu vereinbaren, daß die Organisation ihre Ressourcen für die Durchführung ihrer laufenden Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten nach Resolution 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 einsetzt, nach Eingang eines Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, in dem erklärt wird, daß die erforderlichen technischen und sachlichen Klarstellungen erfolgt sind, einschließlich der erforderlichen Antworten Iraks auf alle Fragen und Besorgnisse der Organisation, um die vollinhaltliche Durchführung des mit Resolution 715 (1991) gebilligten Plans für die laufende Überwachung und Verifikation zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generaldirektor, diese Informationen in seinem am 11. Oktober 1998 fälligen Bericht bereitzustellen und bis Ende Juli 1998 einen Sachstandsbericht für eine mögliche Beschlußfassung zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

Der Rat ist sich bewußt, daß die Internationale Atomenergie-Organisation den größten Teil ihrer Ressourcen für die Durchführung und Stärkung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation einsetzt. Der Rat stellt fest, daß die Organisation im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zur laufenden Überwachung und Verifikation auch weiterhin ihr Recht ausüben wird, jedweden Aspekt des geheimen Nuklearprogramms Iraks zu untersuchen, insbesondere durch die Weiterverfolgung aller neuen Informationen, die die Organisation beschafft oder die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und alle verbotenen Gegenstände, die durch diese Untersuchungen nach den Resolutionen 687 (1991) und 707 (1991) in Übereinstimmung mit dem durch Resolution 715 (1991) gebilligten Plan zur laufenden Überwachung und Verifikation durch die Organisation entdeckt werden, zu zerstören, zu beseitigen oder unschädlich zu machen."

Auf seiner 3893. Sitzung am 19. Juni 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1998 (S/1998/330)⁸⁸

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Mai 1998 (S/1998/446)⁸⁸ⁿ.

Resolution 1175 (1998) vom 19. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997)

⁹² Ebd., *Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/176, und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/308.

vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1158 (1998) vom 25. März 1998,

mit *Genugtuung* über das Schreiben des Generalsekretärs vom 15. April 1998⁹³, dem die Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigengruppe nach Ziffer 12 der Resolution 1153 (1998) beigefügt ist, und von der Bewertung Kenntnis nehmend, daß Irak unter den derzeitigen Umständen nicht in der Lage ist, Erdöl oder Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Resolution 1153 (1998) genannten Gesamtbetrag von 5,256 Milliarden US-Dollar zu erzielen,

sowie mit *Genugtuung* über das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Mai 1998⁹⁴, in dem er mitteilt, daß er den von der Regierung Iraks vorgelegten Verteilungsplan⁹⁵ billigt,

in der *Überzeugung*, daß das mit Resolution 1153 (1998) genehmigte Programm als vorübergehende Maßnahme zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes fortgesetzt werden muß, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen,

in *Bekräftigung* seiner in Ziffer 5 der Resolution 1153 (1998) zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Empfehlungen betreffend einen verbesserten, fortlaufenden und projektgestützten Verteilungsplan, die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998⁷⁹ abgegeben hat,

sowie in *Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Staaten vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 3 c) der Resolution 661 (1990) die Ausfuhr derjenigen Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände nach Irak zu gestatten, die Irak benötigt, um seine Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten auf eine Menge steigern zu können, die ausreicht, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) festgesetzten Betrag zu erzielen;

2. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) beziehungsweise eine von dem Ausschuß zu diesem Zweck ernannte Sachverständigengruppe, ausgehend von den Listen der Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände, die der Ausschuß für jedes einzelne Projekt genehmigt hat, Verträge über die in Ziffer 1 genannten Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände zu genehmigen;

3. *beschließt*, daß die im Einklang mit Resolution 1153 (1998) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden können, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 genehmigten Verträgen entstehen;

4. *beschließt außerdem*, daß die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Ausfuhr stehen, bis zur Einzahlung der erforderlichen Mittel auf das Treuhandkonto und nach Genehmigung jedes einzelnen Vertrages durch Akkreditive finanziert werden dürfen, die gegen den Erlös künftiger Erdölverkäufe gezogen werden, der auf das Treuhandkonto einzuzahlen ist;

5. *stellt fest*, daß der vom Generalsekretär am 29. Mai 1998 genehmigte Verteilungsplan⁹⁵ beziehungsweise jeder neue Verteilungsplan, den die Regierung Iraks und der Generalsekretär vereinbaren, je nach den Erfordernissen für jede anschließende periodische Verlängerung der vorübergehenden humanitären Regelungen für Irak in Kraft bleiben wird und daß der Plan zu diesem Zweck fortlaufend überprüft und nach Bedarf durch Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Iraks in einer mit Resolution 1153 (1998) vereinbaren Weise geändert wird;

6. *spricht dem Generalsekretär seinen Dank dafür aus*, daß er dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) eine umfassende Prüfung der von der Regierung Iraks vorgelegten Liste der Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände, samt Anmerkungen der Sachverständigengruppe nach Ziffer 12 der Resolution 1153 (1998), zur Verfügung gestellt hat, und ersucht den Generalsekretär, entsprechend der in seinem Schreiben vom 15. April 1998⁹³ bekundeten Absicht, Vorkehrungen für die Überwachung der Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände innerhalb Iraks zu treffen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3893. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. August 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation⁹⁶:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats antworte ich auf Ihr Schreiben vom 11. August 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹⁷.

Die Ratsmitglieder nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, daß der Beschluß Iraks, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu suspendieren, die Organisation daran hindert, das gesam-

⁹³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/330.

⁹⁴ Ebd., Dokument S/1998/446.

⁹⁵ Ebd., Anlage II.

⁹⁶ S/1998/768.

⁹⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/766, Anlage.